

infobrief 25/2011

Montag, 12. Dezember 2011

AT/UR

- Seit 1995 - Ein Service des *iff* für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

Stichwörter

Kontoführungsgebühren bei Darlehen, BGH-Entscheidung, Unwirksamkeit, Erstattung, Verjährung

1 Sachverhalt

Der Bundesgerichtshof hat mit [Urteil vom 7.6.2011, Az.: XI ZR 388/10](#), auf Klage eines Verbraucherschutzvereins eine Klausel für unwirksam erklärt, die eine Kontoführungsgebühr von 2,00 Euro bei Darlehensverträgen vorsieht.

Der BGH hat die Klausel als Preisnebenabrede gewertet und die Unzulässigkeit damit begründet, dass die Kontoführung allein im eigenem „organisatorischem bzw. Buchhaltungsinteresse“ der Bank erfolgt, die Zahlungseingänge des Kunden und etwaige Rückstände überwachen muss und eingehende Beträge nachvollziehbar verbuchen muss. Die Kontoführung stelle auch keine eigene (Dienst-)Leistung der Bank für den Kunden dar.

Durch die Entscheidung stellt sich die Frage der Rückerstattung und Verjährung, auf die die Entscheidung nicht eingegangen ist.

2 Stellungnahme

2.1 Rückerstattungsanspruch und Verjährung

Der Anspruch auf Rückerstattung der Kontoführungsgebühren ergibt sich aus ungerechtfertigter Bereicherung gem. §§ 812 ff. BGB. Der Anspruch verjährt gem. § 199 BGB innerhalb von 3 Jahren zum Jahresende, bei fehlender Kenntnis innerhalb von 10 Jahren (siehe zu den Voraussetzungen dazu Infobrief Nr. 23/2011 sowie BGH NJW 2010, 984). Ansprüche auf Rückerstattung von Kontoführungsgebühren aus dem Jahr 2007 und früher sind bereits verjährt, es sei denn, man kann sich auf fehlende Kenntnis stützen, die der BGH nur bei einer unübersichtlichen oder zweifelhaften Rechtslage gegeben ansieht, die selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig einschätzen kann (BGH NJW 2010, 984).

Angesichts der fast einhelligen Meinung in der juristischen Literatur (s. z.B. Bülow/Artz Verbraucherkreditrecht, 7. Aufl., § 492 Rn. 134b) sowie bei den Gerichten und der Tatsache, dass sogar der Gesetzgeber in § 6 Abs. 3 Nr. 3 PAngV von der Rechtmäßigkeit der Existenz von Kontoführungsgebühren auch bei reinen Kreditkonten ausging – so auch die Vorinstanz OLG

Stuttgart Urteil vom 21.10.1010, Az.: 2 U 30/10 (Werner jurisPR-BKR 9/2011 Anm. 3), (Kontoführungsgebühren sind danach in den Effektivzins nur einrechenbar, wenn sie überhöht und ungewöhnlich sind), kam die Entscheidung des BGH überraschend. Man wird daher zumindest von einer unübersichtlichen oder zweifelhaften Rechtslage ausgehen müssen und anzunehmen haben, dass die Drei-Jahres-Frist erst mit der Veröffentlichung des Urteils Ende 2011 zu laufen beginnt und damit spätestens am 31.12.2014 verjährt. Bei älteren Fällen verjährt bei fehlender Kenntnis der Anspruch am Ende des 10ten Jahres nach Fälligkeit der jeweiligen Gebühr.

Eine **Aufrechnung** mit darüber hinausgehenden früheren Ratenzahlungen ist bei vertragsrechtem Verhalten nicht möglich. Zwar kann gem. § 215 BGB auch mit bereits verjährten Forderungen aufgerechnet werden. Dem steht jedoch entgegen, dass die früheren Forderungen der Bank auf monatliche Ratenzahlung durch die Zahlung der jeweiligen Rate bei Fälligkeit gem. § 362 BGB bereits erloschen sind. **Mit einer bereits erloschenen Forderung kann nachträglich nicht mehr aufgerechnet werden**, da der Gegenanspruch – die Passivforderung – zwar nicht durchsetzbar aber bestehen muss und erfüllbar sein muss (Münch-Komm-Schlüter § 387 Rz. 38; Larenz Lehrbuch des Schuldrechts Band 1 AT, 13. Aufl., S. 239; RGZ 142, 175 (176)). Eine Leistung, die bereits durch Zahlung erloschen ist, besteht nicht mehr. Da die Raten in der Regel bezahlt wurden und die Leistung zur Tilgung der jeweiligen Rate erfolgte, besteht bei ordentlicher Ratenzahlung die Passivforderung nicht mehr, eine Aufrechnung mit den vertraglich vereinbarten Ratenzahlungen scheidet dann aus. Auf das bei Banken üblicherweise in den AGBs geregelte allgemeine Aufrechnungsverbot mit bestrittenen Forderungen, das ansonsten zu beachten wäre, kommt es daher in derartigen Fällen nicht mehr an.

2.2 Bewertung der BGH-Entscheidung

Der Bundesgerichtshof scheint dazu zu neigen, in Fragen, die für Anbieter keine großen finanziellen Einbußen bedeuten, scheinbar verbraucherfreundliche Urteile zu sprechen. In wesentlichen Fragen aber kommt der Verbraucherschutz nicht weiter. So bleiben Umschuldungen und Restschuldversicherungen von 5.000 bis 10.000 Euro weiterhin zulässig und sanktionsfrei und wucherähnliche Zinsen sind möglich, während auf der anderen Seite Verbraucher nun für drei Jahre rückwirkend für die letzten 3-4 Jahre Kontoführungsgebühren von 2 Euro monatlich, also maximal 96 Euro pro Vertrag erstattet bekommen.

Die Konzentration auf Einzelgebühren und deren Abmahnung ist zwar an sich ehrenhaft, verbessert den Verbraucherschutz aber nicht an den entscheidenden Stellen, die im Bereich der Finanzdienstleistungen seit Jahrzehnten problematisch erscheinen und unter denen Verbraucher am meisten leiden.

/...3

3 Fazit

- Es gelten die allgemeinen Verjährungsregeln für die Rückerstattung von unzulässig erhobenen Kontoführungsgebühren bei Darlehen, wobei aufgrund des überraschenden Urteils des BGH von einer 10-jährigen Verjährungsfrist aufgrund fehlender Kenntnis ausgegangen werden kann.
- Eine darüber hinausgehende Aufrechnung kommt bei regelmäßiger Zahlung der Raten grundsätzlich nicht in Betracht.